



7/11.8

Benutzungsordnung für das Backhaus in Heilbronn-Horkheim

vom 30. März 2006

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 30. März 2006 folgende Benutzungsordnung für das städtische Backhaus in Heilbronn-Horkheim beschlossen:

Inhalt

§ 1 Nutzungsverhältnis / Tarifpflicht	1
§ 2 Tarifschuldner	1
§ 3 Tarife.....	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Tarife	2
§ 5 Benutzung des Backhauses	2
§ 6 Anmeldung.....	2
§ 7 Haftung.....	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1

Nutzungsverhältnis / Tarifpflicht

1. Das Backhaus in Heilbronn-Horkheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn. Die Benutzung des städtischen Backhauses richtet sich nach privatem Recht.
2. Für das Backen werden Tarife nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Tarifschuldner

Tarifschuldner ist derjenige, auf dessen Name die Benutzung des Backhauses angemeldet wird. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.



§ 3 Tarife

Die Tarife pro Tag für die Benutzung des Backhauses betragen:

Entgelt einschließlich Brennholz:	15,00 Euro
Entgelt ohne Brennholz:	7,50 Euro

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Tarife

1. Die Tarifschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Backhauses.
2. Der Anspruch auf Zahlung wird mit Rechnungsstellung fällig.

§ 5 Benutzung des Backhauses

1. Das Backhaus kann grundsätzlich von jedermann für das Backen im Rahmen des Nutzungsverhältnisses benutzt werden.
2. Kinder sind nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson zugelassen.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Unbefugten ist das Betreten des Backhauses nicht gestattet.
5. Bei starker Nutzung des Backhauses können Benutzer, die nicht im Stadtgebiet wohnen, ausgeschlossen werden.
6. Das Backhaus darf nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person benutzt werden. Die Heizung und Reinigung des Backofens erfolgt durch die beauftragte Aufsichtsperson.
7. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten.

§ 6 Anmeldung

Die Benutzung des Backhauses kann nur nach Voranmeldung bei der Stadt Heilbronn - Bürgeramt Horkheim - erfolgen. Die Stadt Heilbronn - Bürgeramt Horkheim - legt die Benutzungszeiten fest. Bei der Anmeldung ist die verantwortliche Aufsichtsperson anzugeben. Die vereinbarten Termine sind einzuhalten.



§ 7

Haftung

1. Die Stadt Heilbronn haftet nur für Schäden, die sie, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Stadt Heilbronn auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Die Nutzerin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem genutzten Grundstück und auf den unmittelbaren Zugangsflächen.
3. Die Nutzerin übernimmt für die Dauer des Nutzverhältnisses für die Stadt Heilbronn als Grundstückseigentümerin die Haftung für alle Personen, Sach- und Vermögensschäden, die sich auf dem genutzten Gegenstand ereignen oder die vom genutzten Gegenstand ausgehend auf angrenzenden Grundstücken und Straßenflächen verursacht werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig und im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch fahrlässig verursacht worden ist. Die Nutzerin stellt die Stadt Heilbronn von allen Ersatzansprüchen dritter Personen, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche an die Stadt Heilbronn herangetragen werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Schäden am genutzten Objekt und den Einrichtungen Dritter, die schuldhaft durch die Nutzerin, ihre Beauftragten, Kunden, Mitarbeiter, Besucher, Gäste, Lieferanten und sonstige Personen verursacht werden oder die durch Duldung von Einwirkungen Dritter entstehen, hat die Nutzerin zu ersetzen.
Der Nachweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht bestand, obliegt der Nutzerin.
5. Die Stadt Heilbronn haftet nicht für Schäden, die beispielsweise durch Brand, Strom, Wasser, Einbruch, Erdbeben, Diebstahl oder andere Einwirkungen auf dem genutzten Grundstück und an den auf das genutzte Grundstück eingebrachten Sachen entstehen oder die der Nutzerin, ihren Beauftragten, Kunden, Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten und sonstigen Personen auf dem genutzten Grundstück zustoßen.
6. Der Nutzerin wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe empfohlen.
7. Sind mehrere Personen Nutzer, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsordnung ist Teil des für die Benutzung des Backhauses zu schließenden Mietvertrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Zugleich treten die vormals beschlossenen Benutzungsordnungen außer Kraft.